



## Das steuerliche Einlagenkonto und seine Bedeutung für liechtensteinische juristische Personen mit deutschen Anteilseignern und Begünstigten

April 2026

Das steuerliche Einlagenkonto nach § 27 KStG ist ein zentrales Instrument des deutschen Körperschaftsteuerrechts zur Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen und steuerneutralen Kapitalrückzahlungen. Seine praktische Bedeutung zeigt sich insbesondere bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften sowie in grenzüberschreitenden Beteiligungsstrukturen.

### Sinn und Zweck

Das steuerliche Einlagenkonto dient dazu, Einlagen der Anteilseigner, die über das Nennkapital hinausgehen, gesondert zu erfassen. Hintergrund ist das Prinzip, dass Einlagen bei Rückzahlung nicht der Besteuerung unterliegen sollen, da sie wirtschaftlich lediglich eine Rückgewähr zuvor geleisteten Kapitals darstellen.

Ohne ein solches Instrument bestünde die Gefahr, dass Ausschüttungen pauschal als steuerpflichtige Dividenden behandelt werden – selbst dann, wenn sie tatsächlich aus zuvor geleisteten Einlagen stammen. Das Einlagenkonto stellt somit sicher, dass eine sachgerechte steuerliche Differenzierung zwischen Gewinnverwendung und Kapitalrückzahlung erfolgt.

### Funktionsweise

Das steuerliche Einlagenkonto ist keine reale Kontoführung, sondern eine steuerliche Rechengrösse. Es wird jährlich von der Finanzverwaltung gesondert festgestellt (§ 27 Abs. 2 KStG).

Die Funktionsweise lässt sich in drei Kernelemente gliedern:

#### (1) Erfassung von Einlagen

Einlagen der Gesellschafter, die nicht in das Nennkapital eingehen (z. B. Kapitalrücklagen), erhöhen den Bestand des steuerlichen Einlagenkontos.

#### (2) Verwendungsreihenfolge bei Ausschüttungen

Bei Leistungen der Gesellschaft an ihre Anteilseigner gilt eine gesetzliche Reihenfolge:

- Zunächst werden vorhandene ausschüttbare Gewinne verwendet (steuerpflichtige Dividende),
- erst danach wird das Einlagenkonto herangezogen (steuerfreie Einlagenrückgewähr).

Ein direkter „Zugriff“ auf das Einlagenkonto ist damit ausgeschlossen.

#### (3) Bescheinigungspflicht

Damit eine Auszahlung steuerlich als Einlagenrückgewähr anerkannt wird, muss die Gesellschaft eine entsprechende Bescheinigung ausstellen (§ 27 Abs. 3 KStG). Unterbleibt dies, wird die Leistung zwingend als steuerpflichtige Ausschüttung behandelt – selbst wenn materiell Einlagen vorliegen. Diese formale Komponente ist von erheblicher praktischer Bedeutung und führt häufig zu Streitfällen.

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Die Rechtsprechung des BFH zeigt in den letzten Jahren eine deutliche Tendenz zu einer strengen formalen Handhabung des § 27 KStG, ergänzt durch punktuelle Öffnungen zugunsten der Steuerpflichtigen.

#### (1) Strenge formale Anforderungen

Der BFH betont regelmässig, dass die gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten sind. Insbesondere die fehlende oder fehlerhafte Bescheinigung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KStG) über eine Einlagenrückgewähr führt dazu, dass Ausschüttungen steuerpflichtig bleiben – selbst wenn wirtschaftlich Einlagen vorliegen.

Zudem entfaltet die gesonderte Feststellung des Einlagenkontos eine faktische Bindungswirkung für die Besteuerung der Gesellschafter.

## **(2) Keine Anfechtungsbefugnis der Gesellschafter**

Nach einem Urteil aus 2022 (I R 53/19) können Gesellschafter den Feststellungsbescheid über das Einlagenkonto nicht selbst anfechten, obwohl dieser ihre Besteuerung beeinflusst. Dies verdeutlicht die zentrale Rolle der Gesellschaft im Verfahren.

## **(3) Vergessene Einlagen**

Mit Urteil vom 25.02.2025 (VIII R 41/23) hat der BFH entschieden, dass auch nicht im Einlagenkonto erfasste („vergessene“) Einlagen unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden können. Dies eröffnet eine wichtige Korrekturmöglichkeit, insbesondere bei bestandskräftigen Feststellungen.

## **(4) Korrekturmöglichkeiten bei Fehlern**

Der BFH hat ferner klargestellt, dass selbst komplexe Bewertungsfragen eine „offenbare Unrichtigkeit“ darstellen können, die nach § 129 AO korrigierbar ist (Urteil vom 22.10.2024, VIII R 33/21).

## **Bedeutung für ausländische Kapitalgesellschaften mit deutschen Anteilseignern**

Besondere Relevanz entfaltet das steuerliche Einlagenkonto im internationalen Kontext. Grundsätzlich wird ein solches Konto nur für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften geführt. Für ausländische Kapitalgesellschaften existiert kein formal geführtes Einlagenkonto nach deutschem Recht.

Für ausländische Kapitalgesellschaften bestehen Sonderregelungen bzw. Regelungslücken.

Für EU-/EWR-Gesellschaften ist eine Einlagenrückgewähr unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls steuerfrei möglich, wobei ein substantiiertes Nachweis über die Herkunft der Mittel erforderlich ist.

Bei Drittstaatengesellschaften fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung; hier greift nach der Rechtsprechung teilweise die Kapitalverkehrsfreiheit, sodass ebenfalls steuerfreie Rückzahlungen möglich sein können.

In der Praxis bedeutet dies:

- Deutsche Anteilseigner müssen sorgfältig prüfen, ob und wie Einlagen bei ihren ausländischen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen dokumentiert sind.
- Fehlt ein formal geführtes Einlagenkonto, kommt es auf alternative Nachweismöglichkeiten an.
- Fehler in der Dokumentation können dazu führen, dass eigentlich steuerfreie Rückzahlungen als Dividenden besteuert werden.

Damit stellt das Einlagenkonto auch ein wichtiges Instrument, um eine nicht sachgerechte Besteuerung einer Rückgewähr von Kapitaleinlagen sicherzustellen.

## **Liechtensteinische Kapitalgesellschaften**

Für im EU/EWR-Raum unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften finden die Regelungen zum steuerlichen Einlagenkonto über § 27 Abs. 8 KStG entsprechende Anwendung. Eine EU/EWR-Kapitalgesellschaft hat dazu einen fristgebundenen Antrag auf gesonderte Feststellung zu stellen.

Erfolgt keine Antragsstellung, werden Ausschüttungen als steuerpflichtige Dividende behandelt. Der Feststellungsbescheid entfaltet Bindungswirkung für die Besteuerung der Anteilseigner in Deutschland. Der Gesellschafter kann sich grundsätzlich auf den Bescheid verlassen und es erfolgt keine erneute Prüfung der Einlagenrückgewähr im Veranlagungsverfahren. Zusätzlich ist dem Gesellschafter eine Bescheinigung über die Einlagenrückgewähr auszustellen (§ 27 Abs. 8 Satz 3 KStG).

Für deutsche Anteilseigner bedeutet das:

- Es bedarf eines substantiierten Nachweises über geleistete Einlagen,
- die Herkunft der Ausschüttung (Gewinn vs. Einlage) muss nachvollziehbar durch die Kapitalgesellschaft dokumentiert werden,
- Es bedarf einer fristgerechten Antragsstellung auf gesonderte Feststellung durch die EU-/EWR-Kapitalgesellschaft und die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 KStG.

## **Drittstaaten-Kapitalgesellschaften**

Für Drittstaaten-Gesellschaften steht kein gesondertes Feststellungsverfahren zur Verfügung. Die Prüfung einer Einlagenrückgewähr erfolgt erst im Veranlagungsverfahren des Anteilseigners, wobei die Dokumentationsanforderung deutlich höher liegen als bei EU-/EWR-Kapitalgesellschaften.

Für deutsche Anteilseigner bedeutet das:

- Es bedarf eines substantiierten Nachweises über geleistete Einlagen,
- die Herkunft der Ausschüttung (Gewinn vs. Einlage) muss nachvollziehbar durch die Kapitalgesellschaft dokumentiert werden,
- die Anforderungen sind durch den Anteilseigner im Rahmen seines Veranlagungsverfahrens – gestützt auf die Dokumentation der Kapitalgesellschaft – nachzuweisen.

## **Besonderheiten für liechtensteinischer Stiftungen**

Gleichwohl Stiftungen als verselbstständigte Vermögensmassen nicht über Gesellschafter oder einen vergleichbaren Personenkreis verfügen, kommt es im Rahmen der Gründung oder im Falle von Nach- oder Zustiftungen zur Zuwendung von Kapital, dass entsprechend der Kapitalrücklage zugewiesen wird. Im Falle einer Rückgewähr stellt sich daher die entsprechende

Frage, ob eine Ausschüttung, die aus der Kapitalrücklage erfolgt, ein steuerpflichtiger Ertrag sein kann.

Aufgrund der vergleichbaren Situation vertrat die h.M. der Literatur, dass § 27 KStG in gleicher Weise auch auf Stiftungen angewendet werden könnte, gleichwohl es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt und keine Gesellschafter oder einen vergleichbaren Personenkreis existiert.

Der BFH entschied jedoch in seinem Urteil vom 17.5.2023 (I R 42/19), dass § 27 KStG aufgrund des klaren Wortlauts der Norm nicht für Stiftungen gelte. Hingegen hielt er fest, dass eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus einer Stiftung in gewissen Fällen steuerfrei möglich sein könne. Jedenfalls sei eine gesonderte Feststellung nicht zwingend. Wie auch für Gewinnausschüttungen von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften anerkannt, müssen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Anteilseigner bzw. der Begünstigten geklärt werden.

Dies hat jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn entsprechende Aufzeichnungen auf Stifter- und insbesondere Stiftungsebene geführt werden. Dass der BFH mangels Entscheidungserheblichkeit viele Detailfragen offen lies, steht dem nicht entgegen.

#### Weitere Voraussetzungen

Neben bilanziellen Voraussetzungen, wie der Prüfung, ob ausreichend frei verfügbares Vermögen vorhanden ist und das Stamm- oder Grundkapital nicht berührt wird und keine ausschüttungsfähigen Gewinne aus dem letzten Geschäftsjahr vorliegen, ist bspw. gesellschaftsrechtlich auf einen wirksamen Gesellschafterbeschluss über die Entnahme aus der Kapitalrücklage zu achten.

#### Essenz

Das steuerliche Einlagenkonto nach § 27 KStG ist ein zentrales Instrument zur Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen und steuerneutralen Kapitalrückzahlungen. Es stellt damit ein wichtiges Instrument zur Vermeidung einer nicht sachgerechten Besteuerung der Rückgewähr von Kapitaleinlagen dar.

Bei Nichtbeachtung oder fehlerhafter Behandlung drohen vermeidbare sowie zugleich substanzielle Steuerbelastungen der Anteilseigner bzw. Begünstigten.

Je nach Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft können zudem nationale Anforderungen an eine steuerfreie Kapitalrückgewähr zu beachten sein, insbesondere dann, wenn dies auch Auswirkungen auf eine nationale Quellensteuer haben kann, wie bspw. in der Schweiz (KER).

Falls Sie eine Beratung wünschen oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Sascha Bonderer  
Geschäftsführender Direktor  
Mail: sascha.bonderer@confida.li  
Tel: +423 235 84 15



Dr. Florian Kloster, LL.M.  
Vizedirektor  
Mail: florian.kloster@confida.li  
Tel: +423 235 84 01



Elia Sozzi  
Vizedirektor  
Mail: elia.sozzi@confida.li  
Phone: +423 235 84 14

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

#### Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.